

werden wird. Der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler wird zur Rechtswirkung auf österreichischem Boden in einem wichtigen Punkte beitragen und sich dadurch das Verdienst vindizieren können, durch den in der Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 28. Juni 1898 erfolgten Beschluß der neuen Verkehrsordnung für den österreichisch-ungarischen Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandel, die durch das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 aufgehobene bisherige Rechtsgemeinschaft zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche, wenigstens auf einem begrenzten Gebiete wiederhergestellt zu haben.

**Kleine Mitteilungen.**

Zur Ausführung des Reichs-Preßgesetzes in Württemberg. — Aus der Mitte der württembergischen Abgeordneten-Kammer ist, wie die Allgemeine Zeitung berichtet, der Antrag gestellt worden, das württembergische Ausführungsgesetz vom 27. Juni 1874 zum Reichsgesetz über die Presse einer Aenderung zu unterwerfen. Dem von zahlreichen Abgeordneten unterstützten Antrag liegt folgender Thatbestand zugrunde: Seit fünf und zwanzig Jahren waren von sämtlichen Wahlbewerbern und politischen Parteien Plakate, Wahlausrufe und Flugblätter in den Gemeinden des betreffenden Wahlkreises und Oberamts unbekannt verbreitet worden, wenn sie nur am Orte der Ausgabe gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung dem Schultheißenamt eingereicht worden waren. Am 24. August d. J. hat nun aber auf erfolgte Strafanzeige wegen Verbreitung eines Flugblatts im dritten württembergischen Wahlkreis der Straffenat des Oberlandesgerichts als letzte Instanz dem Artikel 1 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz die Auslegung gegeben, es müsse bei Strafvermeidung von jedem Flugblatt der Ortsbehörde nicht bloß des Ortes der Ausgabe, sondern auch jedes Ortes der Verteilung ein Exemplar unentgeltlich abgeliefert werden. Die in einer solchen Uebung liegende Behelligung einerseits der Verbreiter von politischen Ansprachen, Wahlschriften, andererseits der Ortsbehörden erscheint den Antragstellern unhaltbar, und daher wird die Aufnahme der ausdrücklichen Bestimmung verlangt, daß Veröffentlichungen der angeedeuteten Art einzuliefern sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Verlegers oder Verfassers oder Herausgebers (Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 6), und falls solcher außerhalb Württembergs gelegen ist, an eine im Verordnungswege für das ganze Land einheitlich zu bestimmende Bezirksstelle.

Telephon. — Das Reichs-Postamt hat nach der »Deutschen Verkehrs-Zeitung« bestimmt, daß vom 15. Dezember d. J. ab bei Gesprächen im Fernverkehr, die deshalb nicht zu Stande kommen, weil der gewünschte Teilnehmer, sei es wegen zeitweiliger Abwesenheit, sei es wegen gestörter Leitung, nicht zu erreichen ist, der gerufene Teilnehmer durch die Anstalt, an die er angeschlossen ist, eine entsprechende Nachricht erhält. Diese Benachrichtigung, die unentgeltlich erfolgt, hat im Ortsbestellbezirk durch die Telegraphenboten, außerhalb des Ortsbestellbezirks durch die Post zu geschehen, sofern sich die Benachrichtigung nicht durch den Fernsprecher übermitteln läßt, was zunächst zu versuchen ist. Zu den Benachrichtigungen werden Postkarten mit entsprechendem Vordruck verwendet werden, die in Berlin als Rohrpostsendungen zu behandeln sind.

Freisprechung. — Der Redakteur der in Nürnberg erscheinenden »Fränkischen Tagespost« hatte aus dem »Simplicissimus« ein Gedicht: »Im heiligen Lande«, unterschrieben »Hieronymus«, in seinem Blatte abgedruckt und war wegen dadurch begangener Majestätsbeleidigung unter Anklage gestellt worden. In der Verhandlung dieser Anklage am 5. d. M. sprach ihn das Schwurgericht frei. Das Gericht verfügte aber, daß die Beschlagnahme der betreffenden Nummer der »Fränkischen Tagespost« aufrecht erhalten bleiben solle.

Deutsche Litteratur in englischer Betrachtung. — In der englischen Zeitschrift »Literature« lesen wir folgende Ausführungen über die deutsche Litteratur und ihren Wert, namentlich im Vergleich mit der britischen: »Von all den Irrtümern, die im Anfang und in der Mitte unseres Jahrhunderts verbreitet waren, erhielt sich keiner hartnäckiger als der der Schwäche für die deutsche Litteratur. Der deutsche Einfluß aber wurde vorherrschend, als Männer wie Coleridge, De Quincey und besonders Carlyle verkündeten, daß das Heil der Litteratur nur von den Deutschen käme. Neuerdings ist diese Ansicht sehr in ihr Gegenteil um-

geschlagen, und man kann des Professors Courthope (Professor der Poetik an der Universität Oxford) jüngste Ausführungen als einen bescheidenen und wohlbegründeten Versuch ansehen, zu zeigen, was an jener Behauptung Wahres ist. Der Gelehrte stellt fest, daß man von einer deutschen Litteratur in dem Sinne wie von einer englischen überhaupt nicht reden könne: »Von den Deutschen kann man nicht sagen, daß sie so charakteristische Dramen hervorgebracht haben, wie die Shakespeares oder Molières, noch ein romantisches Epos, das sich mit dem »Rasenden Roland« vergleichen ließe, oder ein klassisches Epos, das dem »Verlorenen Paradies« oder einen Roman, der dem »Don Quixote« gleichkäme. Die Liste solcher Vergleiche könnte noch ins Unendliche erweitert werden; so giebt es zum Beispiel im Deutschen nichts wie unsere »Fairie Queen«, »Sullivan«, »Picwick«, »Vanity Fair«, »Zwanzhoe« u. s. w., mit einem Wort: jener Größe und bunten Mannigfaltigkeit in der Erfindung, die unsere Litteratur beherrscht, hat die deutsche nichts Ähnliches an die Seite zu stellen. Das unaufhörliche Gerede Carlyles, Schiller zu lesen, Jean Paul zu studieren, war ein Nichts, und wir müssen bedauern, daß wir thöricht genug waren, so lange nach seiner Pfeife zu tanzen.« Aber wenn auch Deutschland keine Litteratur hat, so hat es doch lyrische Dichter. »In der Iyrischen Poesie,« sagt Courthope, »liegt die Sache anders; hier waren die Deutschen aus denselben Gründen erfolgreich, die sie hinsichtlich des Epos und des Dramas nicht aufkommen ließen. Mehr als irgend ein Volk in Europa abgeschnitten von jeder Gelegenheit zu politischer Bethätigung, haben die Deutschen ganz besonders stark die Wirkung der allgemeinen Umwälzungen erfahren, die in unserem Jahrhundert einen Aufstand gegen alle bestehende Ordnung verursachten. Auch ihre Sprache, in ihrer reinen, unvermischten Eigenart, war wohl befähigt, jener Verbindung gewaltiger Ideen mit ursprünglicher Natur Ausdruck zu verleihen, die, von allen Völkern im Norden der Alpen geteilt, so gewaltige Kraft beim Vordringen der Revolution gezeigt hat.« Es war jene Iyrische Kraft und Phantasie, die so wunderbar durch Heine verflochten wurde, und es ist hier als bezeichnend zu beachten, daß das deutsche Lied seinen vollkommensten Ausdruck durch einen Juden gefunden hat, der von französischer Kultur durchdrungen war. In Deutschland hat wie in Schottland lange Zeit das Volkslied geblüht und ist hier wie dort klar und schön erklingen; aber während Schottland in Burns, einem echten Sohn seiner heimatischen Erde, seinen letzten und größten Lyriker gefunden hat, müssen die Deutschen bei ihrer vaterländischen Musik den Liedern eines Fremden, eines Orientalen lauschen. Bei Burns merkt man überall den Schotten; Heine, der Vertreter deutscher Phantasie, haßte Deutschland und die Deutschen, und dies Beispiel scheint die Ansicht Professor Courthopes zu bestätigen.« — Soweit die englische Zeitschrift, deren Ausführungen wir hier nach dem Leipziger Tageblatt wiedergegeben haben und dem Urteil der Leser überlassen.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

- Brockhaus' Katalog ausgewählter Werke der ausländischen Litteratur 20. Jahrg. 1899. Zu beziehen von . . . (Sort-Firma) . . . gr. 8°. 224 S. Leipzig, F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquarium.
- Répertoire des ventes. 5. année. 2. Série. No. 16. Novembre 1898. Supplément No. 16 à la Revue biblio-iconographique sous la direction de MM. Pierre Dauze et d'Eylac, Paris, 9, Faubourg Poissonnière. 8°. 5 S.
- Verschiedene Wissensgebiete. Antiq.-Katalog (»Der Büchermarkt« 2. Jahrg. Nr. 3) von Rudolf Heger in Wien. gr. 8°. 144 S.
- Juristisches Litteraturblatt Nr. 100 (Bd. X. Nr. 10) 1. Decbr. 1898. 4°. S. 223—246. Mit Titel u. Register 1898. Berlin, C. Heymanns Verlag.
- Deutsche Juristenzeitung. Hrsg. von Laband, Stenglein u. Staub. 3. Jahrg. Nr. 24. 1. Decbr. 1898. 4°. S. 477—496. Berlin, Otto Liebmann.
- The Christmas book shelf. Being the Christmas number of »The Publishers' Weekly« (vol. LIV. No. 22, whole number 1400). November 26, 1898. gr. 8°. 196 S. Mit zahlreichen Bildern im Text. Publication office: New York, 59 Duane street, corner of Elm street.
- Verschiedene Wissensgebiete. Antiquarische Kataloge No. 113, 114 von A. Raunöcker in Klagenfurt. 8°.

Handschriftliche Sanskrittexte. — Herr Professor Albrecht Weber in Berlin hat die in den Jahren 1846/47 im Auftrag der Berliner königlichen Akademie der Wissenschaften in London und Oxford gemachten Abschriften vedischer Texte (13 Bände quarto, sowie Verzeichnis der Sanskrithandschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin. I. 392. Berlin 1853), die den Bestimmungen der Akademie gemäß bereinigt der König-